

Besondere Bedingung Nr. 2101

Auslandsdeckung für die gesamte Erde, ausgenommen USA und Kanada

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland ausgenommen USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1. bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische und außereuropäische Ausland, ausgenommen USA und Kanada, geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische und außereuropäische Ausland, ausgenommen USA und Kanada, gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen und außereuropäischen Ausland, ausgenommen USA und Kanada;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen und außereuropäischen Ausland, ausgenommen USA und Kanada.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. In Ergänzung zu Art.7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.